

RSS-0054-25
 = RSS-E 66/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.11.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Mag. Martin Plaschg Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, anzuerkennen, dass für den Schadenfall Nr. (anonymisiert) keine Deckung aus der Universal-Straf-Rechtsschutzversicherung für Unternehmen zur Polizzennummer (anonymisiert) besteht, soweit der Deckungsanspruch die Antragsgegnerin oder deren gesetzlichen Organe betrifft.

Darüber hinaus gibt die Schlichtungskommission keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragsgegnerin hat bei der antragstellenden Versicherung eine Universal-Straf-Rechtsschutzversicherung für Unternehmen zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen. Als Versicherungssumme ist laut Polizza vom 10.12.2020 eine Versicherungssumme von 300.000 EUR vereinbart, laut Polizza vom 12.9.2024 wertangepasst 311.400 EUR.

Vereinbart sind die USRB_U PL 2008 sowie die ARB 2007 (Fassung 1/2008). Die §§ 1, 5 und 8 der USRB_U PL 2008 lauten auszugsweise:

„§ 1 Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird gewährt für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im

Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2007, Stand 01/2008), Art. 1-16 ARB, mit Ausnahme der Art. 5.3, Art. 6, Art. 7, Art. 9.2-9.6, Art. 10.3 und Art. 14 ARB gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 5 Versichertes Risiko

Straf-, Verwaltungsstraft-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes,*
- Verwaltungsstrafrechtes,*
- Disziplinar- und Standesrechtes.*

in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit.

Wird dem versicherten Unternehmen bzw. den versicherten natürlichen Personen vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- einer fahrlässig begehbaren Straftat,*
- einer vorsätzlich begehbaren Straftat.*

Bei dem Vorwurf eines Verbrechens kann das versicherte Unternehmen (Versicherungsnehmer) der Rechtsschutzgewährung widersprechen, soweit es sich bei den betroffenen Personen nicht um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt.

Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung des versicherten Unternehmens bzw. der versicherten natürlichen Personen.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Leistungsempfänger verpflichtet, (anonymisiert) die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.(...)

§ 8 Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte natürliche Person.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch keine Ermittlungshandlungen stattgefunden haben. (...)

Artikel 8 der ARB 2007 (Fassung 1/2008) lautet auszugsweise:

„Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

*1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige
Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen
vorzulegen; (...)*“

Der Antragsgegner beehrte mit Schreiben seiner Rechtsvertretung vom 16.7.2025, der Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. (*anonymisiert*) zu empfehlen.

Die Versicherungsmaklerin der Antragsgegnerin meldete am 21.1.2025 folgenden Schadenfall: Gegen die Antragsgegnerin (als Verband nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) sowie drei ihrer leitenden Mitarbeiter sei ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf ein Verbrechen nach den §§ 33 Abs 1, 39 Abs 1 lit a FinStrG geführt worden. Die erste nach außen tretende Ermittlungshandlung sei im August 2021 erfolgt. Mit Urteil des (*anonymisiert*) vom 19.3.2024, (*anonymisiert*), seien die Antragsgegnerin sowie die Mitarbeiter erstinstanzlich freigesprochen worden, der OGH bestätigte diese Freisprüche mit Entscheidung vom 18.12.2024, (*anonymisiert*). Es seien Verteidigungskosten von rund 1 Mio EUR angefallen, weshalb die Deckung bis zur Versicherungssumme vom 311.400 EUR zu gewähren sei.

Die Antragstellerin lehnte in weiterer Folge, u.a. mit Schreiben vom 24.1.2025 die Deckung mit der Begründung ab, die Versicherungsnehmerin habe ihre Obliegenheit gemäß Art 8.1.1. ARB zur unverzüglichen Schadensmeldung verletzt. Weiters sei die Versicherungsdeckung gemäß § 12 VersVG verjährt.

Die Rechtsvertretung der Antragsgegnerin argumentierte dagegen, dass erst mit Rechtskraft des Freispruches der Versicherungsnehmerin und den versicherten Personen erstmals bekannt gewesen sei, dass ein Anspruch auf Deckung aus der Rechtsschutzversicherung bestehen könnte, weil erst mit diesem Freispruch ein Versicherungsfall vorgelegen habe. Vor dem rechtskräftigen Freispruch habe keine Anzeigepflicht bestanden. Im Übrigen sei eine solche Verletzung einer Anzeigepflicht auch insofern nicht von Bedeutung, da im Straf-Rechtsschutz keine Erfolgsaussichtenprüfung durch den Rechtsschutzversicherer zu erfolgen habe und diesem auch eine Selbstregulierung des Schadens nicht möglich sei. Ebenso liege keine Verjährung vor, da der Deckungsanspruch sich auf eine nachträgliche Kostenübernahme beziehe, die erst mit dem rechtskräftigen Freispruch und der daran anknüpfenden Feststellung der Verteidigungskosten fällig sei. Dazu legte die Rechtsvertretung der Antragsgegnerin mehrere Honorarnoten diverser Rechtsanwälte bei, die sich auf Rechtsanwaltsleistungen für die Antragsgegnerin ab dem 13.8.2021 beziehen.

Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein Schlichtungsverfahren beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines solchen zu beantragen. Sie gab dazu folgende Stellungnahme ab:

„(...)Nach den uns vorliegenden Unterlagen / Informationen liegt

*1.) eine "Verletzung der Obliegenheit des VN zur unverzüglichen Schadensmeldung" vor.
Laut Art. 8.1.1. ARB muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich,
vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren, sobald er*

Versicherungsschutz verlangt. Dies ist eine spezifische Ausformung der allgemeinen Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß §§ 33 und 34 VersVG (vgl. RIS-Justiz RS0105784).

§ 33 VersVG verpflichtet den Versicherungsnehmer grundsätzlich zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalls, definiert als "ohne schuldhaftes Zögern".

In der Rechtsschutzversicherung muss dies erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz begehrt, insbesondere wenn kostenauslösende Maßnahmen absehbar sind und eine rechtliche Auseinandersetzung konkretisiert ist (vgl. OGH 7 Ob 206/19y).

Nach den vorliegenden Unterlagen behängt das Verfahren bereits seit einigen Jahren. Eine Schadenmeldung wurde erst im Jänner 2025 erstattet, weshalb Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt.

Zudem liegt

2.) Verjährung gemäß § 12 VersVG vor.

In der Rechtsschutzversicherung beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruchs zu laufen.

Daher beginnt nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die Verjährung des Anspruchs aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will (vgl. 7 Ob 164/19x, RS00054251).

Nach den Unterlagen hat die erste Ermittlungshandlung hier (= Zeitpunkt des Versicherungsfalles entsprechend den zugrunde liegenden Bedingungen) bereits vor Jahren stattgefunden.(...)“

Die Rechtsvertretung der Antragsgegnerin gab dazu am 25.8.2025 folgende Gegenäußerung ab:

„Die Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalles in der RS-Versicherung umfasst nicht die Verpflichtung zur sofortigen Unterrichtung nach jedem Versicherungsfall. Der VN hat dem VR zu unterrichten, wenn er Versicherungsschutz in Anspruch nehmen will.

Dies kann aufgrund des nachträglichen Deckungsanspruches erst im Falle des (rechtskräftigen) Freispruches sein.

Im Zusammenhang mit dem Straf-RS-Baustein ist die Wahrung der Selbstregulierung und der Erfolgsaussichtsprüfung des VR irrelevant, weil die Erfolgsaussichtsprüfung nach hA im Straf-RS grundsätzlich ausgenommen ist und das Selbstregulierungsrecht des VR auf zivilrechtliche Auseinandersetzungen zugeschnitten wurde.

Auch den mitangeklagten VT kann mangels Wissens vom bestehenden (nachträglichen) Versicherungsschutz kein Obliegenheitsvorwurf gemacht werden.

Im Fall eines Freispruches bei einem Vorsatzdelikt handelt es sich bei der Rechtsschutzleistung im Straf-RS-Baustein um eine nachträgliche Kostendeckung.

Ein einheitlicher Leistungsanspruch besteht dabei nicht, weshalb § 12 Abs 1 VersVG keine Anwendung findet. Stattdessen gilt für auf Geldleistung gerichtete Ansprüche § 11 VersVG: Diese Ansprüche werden erst ab dem Zeitpunkt, an dem die erforderlichen

Erhebungen zum Versicherungsfall und zur Leistungshöhe abgeschlossen sind, fällig. Dies ist frühestens nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens.

Selbst wenn (irrig) § 12 Abs 1 VersVG angewendet wird, bleibt der Deckungsanspruch bestehen. Solange dem VN die wesentlichen Anspruchsgrundlagen nicht bekannt sind, kann er mangels ausreichender Substantiierbarkeit keinen Anspruch geltend machen. Nach allgemeinen Regeln (vgl § 1478 ABGB) kann eine Forderung ohne Substantiierbarkeit auch nicht fällig werden.

Bei einer nachträglichen Deckung im Falle eines rechtskräftigen Freispruches wegen eines Vorsatzdelikts hängt der Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 12 Abs 1 VersVG von zwei Voraussetzungen ab, nämlich dem Freispruch selbst und dem endgültigen Umfang der für die Verteidigung notwendigen Kosten. Da dem VN beide Punkte erst im Jänner 2025 vollständig bekannt waren, konnte auch aus diesem Grund davor keine Verjährung eintreten.(...)“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Gemäß § 8 USRB_U PL 2008 tritt der Versicherungsfall in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren mit der ersten behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlung gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte natürliche Person ein. Hinsichtlich des Begehrens der Antragstellerin, ihr Deckung bis zu einer Versicherungssumme von 311.400 EUR zu gewähren, wäre daher einzuwenden, dass sich die Versicherungssumme eines Versicherungsfalles diejenige ist, die im Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles vereinbart ist, dh. im vorliegenden Fall 300.000 EUR.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 USRB_U PL 2008 Versicherungsschutz grundsätzlich sowohl beim Vorwurf einer fahrlässig begangenen Straftat besteht als auch beim Vorwurf einer Vorsatztat. Wenn es jedoch zu einer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat kommt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Soweit die Vertreterin der Antragsgegnerin daher argumentiert, dass erst im Zeitpunkt des rechtskräftigen Freispruches feststand, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, weicht sie vom insoweit eindeutigen Wortlaut der Bedingungen ab, dass der Versicherungsfall eben bereits mit den ersten behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlung gegen das Unternehmen oder eine versicherte Person eingetreten ist und damit grundsätzlich Versicherungsschutz von der antragstellenden Versicherung gefordert werden hätte können.

Die Antragstellerin beruft sich in ihrer Deckungsablehnung auf eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit des Art 8.1.1. ARB 2007.

Art 8.1.1. ARB 2003 beruht auf der Überlegung, dass der Versicherer kein Interesse daran haben kann, von jedem möglichen Schadenereignis oder Verstoß gegen vertragliche oder

gesetzliche Rechtspflichten zu erfahren, ohne dass feststeht, dass dies zu einer kostenauslösenden Reaktion führen kann. Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Dessen Unterrichtung hat spätestens in einem Stadium zu erfolgen, das dem Versicherer noch die Prüfung seiner Eintrittspflicht und die Abstimmung von Maßnahmen erlaubt (vgl 7 Ob 140/16p).

Die weiteren Ausführungen gehen davon aus, dass sich der Vorwurf der Antragstellerin darauf richtet, dass die Aufklärungsobliegenheit von der Versicherungsnehmerin selbst verletzt worden ist. Bei einer Verletzung einer Obliegenheit durch die Versicherungsnehmerin richten sich die Rechtsfolgen auch gegen alle mitversicherten Personen (ausführlich dazu Kraus in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG, §§ 78, 79 Rz 2 ff.). Eine Kenntnis der mitversicherten Personen vom Versicherungsvertrag und den darin vereinbarten Obliegenheiten muss daher nicht gesondert geprüft werden.

In der Empfehlung RSS-E 33/25 hat die Schlichtungskommission ausgesprochen, dass die Formulierung des (insoweit wortgleichen) Art 6 bzw Art 8.1.1. ARB 2013 dem Versicherungsnehmer offenlässt, zu entscheiden, ob er in einem Schadenfall zuerst auf eigene Kosten die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen bestreiten will oder er erst ab einem späteren Zeitpunkt seine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will.

Diese Grundsätze sind nach Ansicht der Schlichtungskommission im vorliegenden Fall differenziert zu betrachten, zumal für die Deckung der Kosten der Strafverteidigung andere Vereinbarungen getroffen sind als für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zivilverfahren. In der Straf-Rechtsschutz-Versicherung sind nämlich jegliche Kosten der Strafverteidigung gedeckt, auch jene, die vor der Schadenmeldung bereits angefallen sind. Insofern besteht ein erhöhtes Interesse des Versicherers an einer unverzüglichen Schadenmeldung. Gleichzeitig hat der Versicherer aber auch keine Möglichkeit, die Deckung wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abzulehnen. Die Prüfung des Deckungsanspruches bezieht sich vielmehr auf auch im Nachhinein objektiv zu prüfende Umstände. Es ist daher auch nicht erkennbar, welcher Nachteil der Antragstellerin durch das Nichteinreichen der Schadenmeldung entstanden wäre.

Selbst wenn man daher zum Schluss käme, dass die Obliegenheit des Art 8.1.1. ARB 2007 von der Antragsgegnerin verletzt worden wäre, wäre nach Ansicht der Schlichtungskommission kein Argument erkennbar, das gegen eine Erfüllung des Kausalitätsgegenbeweises iSd § 6 Abs 3 VersVG spräche.

Weiters beruft sich die Antragstellerin auf eine Verjährung des Deckungsanspruches nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG.

In der Rechtsschutzversicherung beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruches zu laufen. Daher beginnt nach ständiger Rechtsprechung des

Obersten Gerichtshofes die Verjährung des Anspruches aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will (vgl 7 Ob 164/19x, RS0054251).

Über diesen Zeitpunkt kann keine generalisierende Aussage getroffen werden, er beurteilt sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls.

Beim aus der Rechtsschutzversicherung resultierenden Anspruch handelt es sich (zunächst) um einen Befreiungsanspruch, somit nicht (primär) um einen Geldanspruch. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kostengläubiger bereits selbst befriedigt hat, verwandelt sich sein Befreiungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Rechtsschutzversicherer (vgl 7 Ob 50/22m).

Soweit die Rechtsvertretung der Antragsgegnerin daher behauptet, dass die Leistung des Versicherers erst fällig wird, wenn die von ihm zu leistenden Kosten abschließend feststehen, übersieht sie, dass die Fälligkeit des Deckungsanspruches gegenüber dem Rechtsschutzversicherer bereits mit dem Zeitpunkt eintreten würde, zu dem der Versicherer bei rechtzeitiger Schadensmeldung seine Ermittlungen abgeschlossen hätte, ob er dem Versicherungsnehmer einen Befreiungsanspruch schuldet.

Im vorliegenden Fall geht die Schlichtungskommission davon aus, dass spätestens mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Wahrung der Verteidigungsrechte im Strafverfahren ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer mit den Entstehen von Rechtskosten rechnen muss und daher der Deckungsanspruch fällig wird und die Verjährungsfrist gegenüber der Antragsgegnerin beginnt.

Nach der Aktenlage hat die Antragsgegnerin ab dem 13.8.2021 Rechtsanwaltsleistungen im Zusammenhang mit dem versicherten Strafverfahren in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Antragsgegnerin und deren Organen ist daher Verjährung des Deckungsanspruches anzunehmen.

Soweit die Rechtsvertretung der Antragsgegnerin behauptet, dass die mitversicherten Personen keine Kenntnis vom Deckungsanspruch hatten, verweist sie indirekt auf die Regelung des § 12 Abs 1 Satz 2 VersVG.

Wenn einem Dritten die Versicherungsleistung zusteht, beginnt die Verjährung zu laufen, wenn diesem sein Recht auf Leistung des Versicherers bekannt wird, wobei Bekanntwerden positive Kenntnis des Anspruchs voraussetzt, Kennenmüssen reicht nicht aus. Die Kenntnisnahme des Anspruchs hat schon dann als erfolgt zu gelten, wenn der Dritte die für eine erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen hätte können. Im Fall, dass dem Dritten dieses Recht nicht bekannt wurde, verjähren seine Ansprüche nach 10 Jahren (vgl RS0120389).

Den von den Parteien vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, welche der vom Strafverfahren betroffenen Personen Organe der Antragstellerin waren und welche nicht. Ebenso kann den Angaben nicht entnommen werden, zu welchem Zeitpunkt die weiteren mitversicherten Personen entweder positive Kenntnis vom Bestehen eines Versicherungsvertrages hatten oder diese die notwendigen Kenntnisse ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen hätten können. Nicht von Bedeutung ist es, dass sie mit dem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis davon hatten, dass der Versicherer die Verteidigungskosten abschließend zu tragen haben wird, sondern dass bei angemessener Nachfrage ihnen bekannt werden hätte können, dass der Versicherer ihnen gegenüber zumindest vorläufig aus dem Versicherungsvertrag leistungspflichtig ist.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit b der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Schlichtungskommission ist mangels konkreten Vorbringens beider Parteien nicht in der Lage, schlüssig abzuleiten, welche Personen konkret als Dritte im Sinne des Versicherungsvertrages gelten und wann diese vom Bestehen eines Versicherungsvertrages, in dem sie als mitversicherte Personen gelten, Kenntnis hatten oder nach den Umständen dies in Erfahrung bringen hätten können.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt. 4.6.2 lit b der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Die antragstellende Versicherung wäre für die Voraussetzungen des Eintritts der Verjährung in einem allfälligen streitigen Verfahren behauptungs- und beweispflichtig.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. November 2025